

IMEDANA e.V.

Institut für Medien- und Projektarbeit

Vereinsatzung

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen IMEDANA Institut für Medien- und Projektarbeit e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kultur und Aufklärung.
2. Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung und Verteidigung von Menschenrechten, die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die politisch, rassistisch, religiös und aus frauenspezifischen Fluchtgründen verfolgt sind und Flüchtlingen, in Deutschland und weltweit, sowie der Austausch zwischen den Kulturen und Förderung der Völkerverständigung.
3. Zudem ist Zweck des Vereins die Initiierung und Förderung freier Medienarbeit.

Die Satzungsziele werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Öffentlichkeitsarbeit, eigene Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Unterstützung von Arbeitsansätzen im Sinne von "Hilfe zur Selbsthilfe".
- b) Durchführung geeigneter Projekte für die unter Punkt 2 genannte Personengruppe. Dazu zählen:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen zur Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft
 - Beratungsangebote für geflüchtete Personen
 - materielle Hilfen
 - Sprachkurse
 - Bildungsangebote zur beruflichen Orientierung
 - Fortbildungsangebote für MultiplikatorInnen der Sozial- und Flüchtlingsarbeit
- c) Erstellung von Unterrichts- und Schulungsmaterialien für eine emanzipatorische Bildungsarbeit.
- d) Erforschung und wissenschaftliche Analyse historischer und gesellschaftlicher Prozesse
- e) Durchführung von Work-Shops und Schulungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, um das Bewusstsein der Möglichkeiten und Gefahren von Massenmedien zu schärfen und einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien zu erzielen.
- f) Initiierung und Förderung von Diskussionsprozessen, Meinungsäußerungen und Informationsaustausch insbesondere derjenigen Personen und Personengruppen, die im Allgemeinen keine oder nur begrenzte Artikulationsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit und den Medien haben.

§ 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell noch in sonstiger Weise weltanschaulich gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Verwirklichung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke unterhalten werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke benutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, das die Ziele des Vereins unterstützt und zur Mitarbeit bereit ist.
2. Das Aufnahmebegehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung kann durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Begründung kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anwesender Mitglieder
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereines. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
5. Natürliche und juristische Personen, die sich nicht an Vereinsaktivitäten beteiligen, können ihre Fördermitgliedschaft erklären, solange sie einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, entrichten. Sie haben dann auf der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht, solange diese nichts anderes beschließt.
6. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
7. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet z.B. über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - die zu erhebenden Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
 - die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstands und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschossen werden.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und dieser seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.
3. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus.
6. Der Vorstand ist für alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung per Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahres- und eines Finanzberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen, soweit dies nicht per Vollmacht der jeweiligen Projektleitung übertragen wird
 - Ggf. Abwicklung der Auflösung des Vereins

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit der in § 6 (Punkt 6) festgelegten Stimmenmehrheit möglich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderslautendes beschließt, wickelt der Vorstand die Auflösung des Vereins ab.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für entweder
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung oder
 - zur Unterstützung von Personen die politisch, rassistisch, religiös und aus frauenspezifischen Fluchtgründen verfolgt sind.Diese juristische Person des öffentlichen Rechts wird von der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 15.10.2013 mit Nachtrag vom 21.01.2014 und Nachtrag vom 16.12.2014.

Nürnberg, den 16.12.2014